

# Förderprogramm für sportliche Aufgaben der Verbände 2023

im Rahmen der Fördervereinbarung  
„Zukunftssicherung Sport“

## **Besondere Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für sportliche Aufgaben der Verbände (BVR SP-A)**

(Hrsg. LSB Berlin, gültig ab 01.01.2018)

für die Mitgliedsorganisationen des Landessportbunds Berlin e.V.

unterstützt durch:



Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehend Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

## Inhalt

1	Zwendungszweck und Gegenstand der Förderung.....	2
2	Zwendungsempfänger.....	2
3	Zwendungsvoraussetzungen.....	2
4	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	3
5	Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	3
6	Auszahlung.....	4
7	Nachweis der Verwendung.....	4
8	Allgemeine Verwendungsrichtlinien.....	5
9	Inkrafttreten.....	5

## 1 Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

### 1.1

Auf Grundlage der mit der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung geschlossenen „Fördervereinbarung zur Zukunftssicherung des Sports“ kann der LSB Berlin seinen Mitgliedsorganisationen nach § 3 (1) a der Satzung im Rahmen verfügbarer Mittel Zuwendungen aus Mitteln der DKLB-Stiftung und aus Mitteln des Landes Berlin im Sinne einer institutionellen Förderung für sportliche Aufgaben gewähren.

### 1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der LSB entscheidet gegenüber den Mitgliedsorganisationen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im LSB-Haushalt vorgesehenen Mittel.

## 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die durch das für Sport zuständige Mitglied des Senats als förderungswürdig anerkannten Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes Berlin erhalten.

## 3 Zuwendungsvoraussetzungen

### 3.1

Eine Bewilligung erfolgt nur zur Finanzierung der sportlichen Aufgaben auf Grundlage der zum 01.01. des **Vorjahres** abzugebenden Mitgliederbestandsmeldung.

### 3.2

Bei der Berechnung werden nur die Mitglieder von Vereinen berücksichtigt, die dem LSB zum 01.01. des Vorjahres gemeldet worden sind und die **zum 1. Juli des Zuwendungsvorjahres** von der zuständigen Senatsverwaltung als förderungswürdig anerkannt und gemeinnützig sind und die Gemeinnützigkeit dem LSB durch Vorlage des gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides mit dem Zweck „Förderung des Sports“ nachgewiesen haben.

## 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

### 4.1

Jede Mitgliedsorganisation gemäß § 3 (1) a der Satzung des Landessportbundes Berlin – die selbständigen und unabhängigen Fachverbände des Amateursports in Berlin – erhält eine Grundzuwendung von € 3.230,00/Jahr € zusätzlich erhalten diese ab 1.000 und mit weniger als 20.000 Mitgliedern je angefangene 1.000 Mitglieder € 2.000,00/Jahr. Mitgliedsorganisationen ab 20.000 und mit weniger als 40.000 Mitgliedern erhalten zusätzlich für je angefangene 1.000 Mitglieder € 1.500,00/Jahr. Mitgliedsorganisationen ab 40.000 Mitglieder erhalten zusätzlich für je angefangene 1.000 Mitglieder € 1.400,00/Jahr.

### 4.2

Mitgliedsorganisationen gemäß § 3 (1) a der Satzung des Landessportbundes Berlin, die keine Spitzensportaktivitäten durchführen, erhalten nur die Grundzuwendung von € 3.230,00/Jahr.

### 4.3

Die DLRG, LV Berlin und der Gehörlosen-Sportverband Berlin jeweils eine Pauschalzuwendung von € 3.230,00/Jahr. Der Behinderten- u. Rehabilitations-Sportverband Berlin eine Pauschalzuwendung von € 9.230,00/Jahr.

## 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

### 5.1

Der Landessportbund Berlin bewilligt die Zuwendung nach diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien für den Bewilligungszeitraum, der das jeweilige Kalenderjahr umfasst.

### 5.2

Grundlage für die Förderung bildet der für das laufende Jahr von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes Berlin genehmigte Verteilungsplan.

### 5.3

Die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung und die Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für sportliche Aufgaben der Verbände sind Bestandteile des Bewilligungsschreibens.

## 6 Auszahlung

Der LSB zahlt die Zuwendung ohne eine gesonderte Anforderung erst aus, wenn sich die Mitgliedsorganisation mit dem Inhalt des Bewilligungsschreibens einverstanden erklärt hat und die Einverständniserklärung beim LSB eingegangen ist.

## 7 Nachweis der Verwendung

### 7.1

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens 4 Monate nach Ablauf des Förderungszeitraums nachzuweisen. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege und der Jahresabschluss der Mitgliedsorganisation für den Förderungszeitraum vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Anlagen und Angaben enthalten, die Ausgabenbelege, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und den Zahlungsbeweis.

### 7.2

Bei Zuwendungen bis zu € 50.000,00 wird regelmäßig ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, Unterlagen und Verträgen.

### 7.3

Der Zuwendungsempfänger ist bei der Weitergabe von Mitteln an seine Mitgliedsvereine verpflichtet, die Verwendung derselben gemäß den Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung zu prüfen und dies nachzuweisen.

### 7.4

Nicht verbrauchte Mittel im Förderungszeitraum sind unverzüglich an den Landessportbund Berlin zurückzuzahlen.

## 8 Allgemeine Verwendungsrichtlinien

Neben diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien gelten die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung in der jeweils gültigen Fassung.

## 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Verwendungsrichtlinien sind **ab 01.01.2018** gültig.

LANDESSPORTBUND BERLIN

